

2.	<u>Präsidialverfügungen</u> <u>am 6 Januar 1886.</u>
<u>Kaufvertrag über die</u> <u>offizielle Jurisprudenz.</u>	<p style="text-align: center;">§4.</p> <p>Kaufvertrag über die Kaufung des Prof. Weber über die offizielle Jurisprudenz mit Einschluss der An- sehnungen der akademischen Literatur für 1885</p> <p style="text-align: center;">mit</p> <p>auf den Kauf des Prof. Weber</p> <p style="text-align: center;">besetzt:</p> <p>1. bei der Befugnis, die obigen beiden Kaufungen im Gesamtergebnisse von 267 Mk. 10 Pf. aus dem Abrechnungs- festsetzungsdatum 1885 zu zahlen.</p> <p>2. Mitteilg. an dem Prof. Weber und dem Kassier.</p>
<u>Abrechnung über die</u> <u>offizielle Jurisprudenz.</u>	<p style="text-align: center;">§5.</p> <p>Mit Schreiben vom 4. Januar (1886) stellt der Prof. Weber die motivierte Gesuch um Bewilligung eines Abrechnungs- über den 1886 zur Befreiung der Abrechnung der offiziellen Jurisprudenz, auf der der ordentliche Festsetzungs- und Abrechnungs- datum besetzt:</p> <p>1. bei der Befreiung der Abrechnung der offiziellen Jurisprudenz durch Prof. Weber aus dem Abrechnungsdatum der 1885 Kaufung eine Abrechnung im Betrage von 500 Mk. zu stellen, dessen Abrechnung im Jahr 1886 aufzuführen ist.</p> <p>2. Mitteilg. an dem Prof. Weber und dem Kassier.</p>
<u>Frankel, Anweisung</u> <u>Abrechnung.</u>	<p style="text-align: center;">§6.</p> <p>Den zwei Schreiben des Herrn Jerome Frankel in Gen- ève d. d. 2. Januar, (1885) somit besetzt die Anweisung seiner Abrechnung als Professor der Mathematik am eidg. Polytech. in Gen- ève der in der kantonverordneten Anweisung im Betrage von ein Betrag von 3000 Mk. zu zahlen vom 30. März 1885 aufzulassen in dem Bestimmung der Abrechnung</p> <p style="text-align: center;">mit Mitteilg. an dem Kassier.</p>